

1 „Die vermeintlich „neuen“ Erkenntnisse des Verfassungsschutzes sind unsachliche
2 Meinungsäußerung mit unwahrem Tatsachenkern, wie sie auch schon in den letzten Jahren immer
3 wieder im Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden“, so der Leiter und Imam des IZHs, Prof.
4 Mohammad Hadi Mofatteh.

5 „Der Leiter des IZHs in Europa ist die Vertretung der hohen schiitischen Lehrautoritäten (Mardscha^e-
6 Taghlid) aus dem Irak und Iran, der von ihnen ernannt wurde – vor der iranischen Revolution durch
7 Ayatollah Boroujerdi, Ayatollah Milani und danach von Ayatollah Khomeini und Ayatollah Khamenei.
8 Er vertritt jedoch nicht nur ausschließlich die Vertretung eines dieser Lehrautoritäten, sondern erhält
9 in der Regel nach seiner Ernennung die Erlaubnis eine große Mehrheit dieser Autoritäten zu
10 vertreten. Der Verfassungsschutz verschweigt in seiner Berichterstattung bewusst, dass in den
11 angesprochenen Dokumenten, auch Schreiben weiterer Lehrautoritäten oder ihrer Vertretung
12 gerichtet an den Leiter des IZHs als ihr Vertreter in Europa vorhanden waren, die er jährlich
13 mehrmals zur Berichterstattung und Konsultation aufsucht. Das ist seit über 60 Jahren immer so
14 gewesen.“, so Mofatteh. Die Bezeichnung „geehrter Vertreter des Obersten Führers“ wird im
15 iranischen Sprachgebrauch nicht differenziert und ist als eine höfliche Ansprache gemeint, ist aber im
16 Zusammenhang mit dem IZH immer nur mit der theologische Instanz verbunden.

17 „Das IZH ist seit 1960 die theologische Vertretung der hohen schiitischen Lehrautorität und zu
18 keinem Zeitpunkt, weder vor noch nach der Revolution der ‚weisungsgebundener Außenposten des
19 Teheraner Regimes‘, noch Repräsentant eines anderen Staates. Die Aussage, das IZH sei ein
20 ‚Instrument der iranischen Staatsführung‘, ist daher ebenso unrichtig. Ein Indiz hierfür ist, dass nach
21 der Ernennung von Ayatollah Khamenei als Staatsführer Irans, er für eine Zeit von ca. 5 Jahren keine
22 Vertretung hier im IZH hatte, da er noch nicht den Rang einer schiitischen Lehrautorität inne hatte
23 und somit für das IZH keine Rolle spielte. Politische und weltliche Entscheidungen der iranischen
24 Staatsführung oder andere Länder sind für den Leiter des IZHs nicht maßgeblich. Mit aller Nachdruck
25 weise ich darauf hin, dass das IZH nie staatspolitische Ziele verfolgt hat und auch der sogenannte
26 „Export der islamischen Revolution“ niemals zu den Tätigkeitsfeldern des IZHs gehört hat.
27 Dementsprechend gibt es – unabhängig davon, wie der Verfassungsschutz die Werteordnung des
28 iranischen Staates und seiner Führung bewertet – keine tatsächliche Grundlage für den Vorwurf, der
29 IZH repräsentiere eine Werteordnung, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht
30 vereinbar sei. Ein Primat der Religion gegenüber der Demokratie entspricht nicht dem Verständnis
31 des IZHs und seiner Leitung. Wir praktizieren und fördern Religion vielmehr strikt im Rahmen der
32 freiheitlich demokratischen Grundordnung. Hier auf Bücher zu verweisen, die in der gesamten
33 Publikation des IZHs unter ein Prozent darstellen und dann auch noch unter unwahren
34 Tatsachenbehauptung, dass das IZH „nach wie vor“ Mitherausgeber eines Buches sei, das zuletzt
35 2014 gedruckt wurde, zeigen mit welchen „neuen“ Erkenntnissen der Verfassungsschutz eine
36 politische Agenda verfolgt, die das gesellschaftliche Zusammenleben vergiftet. Das IZH war auch zum
37 Zeitpunkt der Herausgabe nie Herausgeber, sondern hat lediglich die Herausgabe unterstützt, um das
38 gegenseitige Verständnis bei unterschiedlichen Sichtweisen zu fördern. Noch merkwürdiger wird es
39 bei einem im Bericht erwähnten Buch von Ali Schariati, dessen Aussage aus dem
40 Gesamtzusammenhang gerissen worden ist. Beide Bücher stellen historische Zeitdokumente dar, die
41 zum Zeitpunkt ihrer Herausgabe keinerlei Beanstandungen zur Folge hatte. Offensichtlich aber
42 können Bundesdeutsche Verfassungsschutzberichte ein und denselben Autor jeweils für
43 verschiedene Zwecke nutzen. So verweist der Badenwürttembergische Verfassungsschutzbericht aus
44 dem Jahr 2003 auf Ali Schariati als Beeinflusser einer gegen den Iran gerichteten Organisation. Über
45 die in diesen Büchern aufgeführten Thesen und Rechtsurteile der Theologen, Wissenschaftler und
46 Gelherten zu schließen, dass das IZH die Scharia als Rechtsordnung für die Bundesrepublik
47 Deutschland anstrebt ist eine böswillige Unterstellung und Verzerrung der Wahrheit die mit dem
48 Verständnis des IZHs seit Anbeginn ihrer Gründung nicht einhergeht. Zudem fordern wir explizit
49 immer wieder zur Einhaltung der Gesetze in Deutschland auf.

50 „Die Äußerungen des Verfassungsschutzes verletzen die Rechte des IZHs und inzwischen auch leider
51 weitestgehend die der schiitischen Gläubigen in Deutschland auf „freie Religionsausübung“. Da

52 dieses öffentlichen Äußerungen weder sachlich noch richtig und auch nicht verhältnismäßig sind, und
53 jeglicher versuch des Dialoges mit der zuständigen Behörde für Inneres und Sport, Vertreten durch
54 den Innensenator und dem Verfassungsschutz, zur Klärung dieser tendenziösen Berichterstattung
55 bisher fruchtlos geblieben ist, sieht sich das IZH gezwungen hier rechtliche Schritte einzuleiten. Leider
56 scheint es hier keinen Willen zur Klärung zu geben“, so der Leiter des IZHs. Inwieweit eine derart
57 reißerische „Berichterstattung“ mit Aufforderungen an die Bevölkerungen (Augen Auf Hamburg) und
58 propagandistisch anmutender Fotomontage die Glaubwürdigkeit eines bundesdeutschen
59 Verfassungsschutzes erschüttert, müssen andere beurteilen. „Diese und weitere komplexe aber
60 wichtige Fragen müssen ausführlich erklärt und von verschiedenen Perspektiven durchleuchtet
61 werden. Es braucht faire Debatten und Diskussionen auf Augenhöhe, für die wir nach wie vor zur
62 Verfügung stehen, sofern die Politik, Medien und Gesellschaft hierzu willens sind“, so Mofatteh.